

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 21

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mangel bei ihnen einzutreten, sie hatten starke Verluste erlitten und waren entmutigt. Schliesslich um Mitternacht trat der mit der Führung der Unterhandlungen beauftragte koptische Priester wieder ein. Er hat Ras Mangacha nicht wieder gefunden; bei Aufgang des Mondes war derselbe mit seinen Kriegern in südöstlicher Richtung aufgebrochen. Am Tage darauf, den 15. Januar, setzten sich die italienischen Truppen in der Frühe in Bewegung, verliessen die Höhen von Coatit und passierten das verlassene Lager der Abessynier. Es wurde ihnen nicht schwer, den Spuren des Marsches Ras Mangachas zu folgen. Seine Soldaten hatten auf ihrem Wege Waffen, und Patronen sowie andere Gegenstände fortgeworfen. Nach einem Halt in Tocondu nahmen die Italiener und ihre eingeborenen Truppen, ungeachtet der Strapazen der vorhergehenden Tage und der Schwierigkeiten des Marsches gegen Mittag die Verfolgung wieder auf. Der Wald von Cascassé wurde mit Vorsicht von ihnen passiert. Endlich bemerkte man gegen Abend beim Anlangen auf einer Anhöhe das Lager der Abessynier bei Senafè und eine italienische Batterie nahm sogleich Stellung. Der Feind brach sofort in fluchtähnlichem Rückzuge auf. Die Truppen Ras Mangachas hatten es nicht verstanden, den Vormarsch der Italiener auf den Flanken zu beunruhigen, und nicht mehr den Mut, ihnen Stand zu halten und flüchteten nach der Grenze in der Richtung auf Adigrat. Die Italiener brachten die Nacht auf der erreichten Anhöhe zu. Am folgenden Tage rückten sie die Senafè im Umkreise beherrschenden Höhen hinab, an deren Fuss das verlassene Lager Ras Mangachas lag. Der italienische Höchstkommandierende betrat das Zelt desselben, in welchem zahlreiche im Wirrwarr der Flucht zurückgelassene Gegenstände gefunden wurden, darunter ein Koffer mit der Korrespondenz zwischen Bata Agos und Menelik und eine goldene Uhr, ein in den Tagen besserer Beziehungen dem Vicekönig von Tigre von General Baratieri übersandtes Geschenk. Der Erfolg der italienischen Waffen hatte zahlreiche Unterwerfungen im Gefolge. Der Häuptling Degiac Agos Onold Tafavi, welcher Anrechte auf eine Provinz von Tigre zu besitzen behauptete, hatte sich den Italienern unterworfen und ihrem Höchstkommandierenden seinen Sohn anvertraut. Um die italienischen Posten im Norden mit Rücksicht auf die immer noch in droehender Haltung verbliebenen Derwische nicht zu sehr zu entblößen, entschloss sich General Baratieri nicht, die Grenze von Tigre zu überschreiten, allein er stellte dem Häuptling Agos Tafavi frei, nach Belieben zu handeln und seine Rechte durchzusetzen, indem er wie er wolle und könne die

Stadt Adigrat einnehme. General Baratieri schien die Operationen in dieser Richtung für beendet zu halten und liess den Major Galliano mit 420 Mann in Senafè, um Agos Tafavi moralisch zu unterstützen. Schon am folgenden Tage, am 18. Januar, brach General Baratieri wieder auf. Am 20. ordnete er die Errichtung eines Forts für italienische Truppen bei Saganeiti an und liess Adi-Sadi und Adi-Loié von zwei Kompagnien eingeborener Truppen besetzen. Am 21. Januar fand die Dislokation des Expeditionskorps bei Asmara statt. Inzwischen besetzte der Verbündete der Italiener, Agos Tafavi, Adigrat. General Baratieri in diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Seite Kassalas unbesorgt, gieng in südlicher Richtung zurück und rückte am 25. März friedlich in Adigrat ein, wo er von Agos Tafavi empfangen wurde, dessen unglücklicher Nebenbuhler sich in das Innere Abessyniens zurückzog.

v. B.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Tit. Unterm 10. Dezember 1894 haben die eidgenössischen Räte beschlossen, auf die ihnen unterbreitete partielle Revision der Militärorganisation nicht einzutreten, sondern den Bundesrat zu beauftragen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob und in welcher Weise die Militärartikel der Bundesverfassung zu revidieren seien.

Indem wir uns beehren, dieser Einladung nachzukommen, weisen wir darauf hin, dass die Frage der Revision der Militärartikel der Bundesverfassung bereits unterm 4. April 1889 Gegenstand einlässlicher Erörterung im Nationalrate war. Es handelte sich um eine Motion der Herren Nationalräte Oberst Müller, Bühlmann, Gallati, Häni, Künzli, Meister, Riniker, Schobinger und Vigier, welche lautete:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob und inwieweit die über unsere Heereseinrichtungen erhobenen Klagen, wie solche namentlich in den Verhandlungen des schweizerischen Offiziersvereins geltend gemacht worden, begründet sind, und Bericht und Antrag vorzulegen über die Mittel und Wege, wie wirklich bestehenden Misständen abgeholfen werden soll.“

Gleichzeitig mit dieser Motion wurde die mit derselben in Zusammenhang gebrachte Motion der Herren Python und Hochstrasser behandelt, welche folgenden Inhalt hatte:

„Der Bundesrat wird für den Fall, dass er eine Revision unserer Militärorganisation anzubahnen für passend erachten sollte, eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht vorteilhaft wäre, den Truppen selbst die Ernennung ihrer Offiziere zu überlassen, wobei ihnen die Wahl unter den mit Fähigkeitszeugnissen versehenen Persönlichkeiten frei stünde.“

Im Laufe der Diskussion wurden folgende Abänderungsanträge gestellt:

Von Herrn Nationalrat Geilinger: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob und welche verfassungsmässige Bestimmungen betreffend das Wehrwesen und damit im Zusammenhang stehende Gesetze und

Verordnungen im Sinne der Vereinheitlichung abzuändern oder zu ergänzen sind, und darüber Bericht und Antrag vorzulegen.“

Von Herrn Nationalrat Thélin: „Der Bundesrat wird eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob es am Platze sei, die Militärorganisation und die damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen innert den Schranken der Bundesverfassung abzuändern und zu ergänzen.“

Zur Begründung der Hauptmotion wurde von Herrn Oberstdivisionär Müller angeführt, dass sie geeignet sei, Beruhigung und Versöhnung nicht sowohl in den Räten als im Lande herbeizuführen und anzudeuten, in welcher Weise vorgegangen werden könnte, um gleichzeitig dem Interesse der Wehrfähigkeit und berechtigten, gegen ein Übermass der Centralisation gerichteten Bedenken Rechnung zu tragen. Dieses Mittel sei eine gründliche und sachliche Prüfung durch den Bundesrat, welcher von den sachbezüglichen Klagen Kenntnis habe und vermöge seiner Stellung und seiner Unparteilichkeit in der Lage sich befinde, eine Vorlage zu bringen, die von allen Seiten acceptiert werden könne und dazu geeignet sei, wirklich vorhandene Missstände zu beseitigen und die Schlagfertigkeit unseres Heeres und das Ansehen unserer Heereseinrichtungen im Ausland zu fördern und zu stärken.

Von Herrn Nationalrat Oberst Riniker wurde die Motion mit besonderem Hinweis darauf unterstützt, dass einer der Hauptmissstände, die bei einer Kritik unserer Militärorganisation hervorgehoben werden müssten, der Mangel an Instruktion vorab unserer Landsturmoftiziere, sodann des Landsturms selbst sei, welcher wenigstens einmal im Jahr, am besten anlässlich grösserer Manöver, zu einer eintägigen Inspektion resp. Übung zusammengezogen werden sollte, dass sodann auch die Frage der Organisation von Armeekorps in ernstliche Erwägung gezogen werden sollte, die sich schon deswegen empfehle, weil die der Division zugetheilten Specialwaffen viel zu schwach seien, um irgend Erhebliches leisten zu können.

Die Herren Python und Hochstrasser ihrerseits führten zur Begründung ihrer Motion an, dass nach ihrer Meinung allerdings das bisherige System, nach welchem, auf Grund der Fähigkeitszeugnisse, die Kantone die Truppenoffiziere ernennen, das beste sei; wenn man aber den Kantonen dieses ihr Recht entziehen wolle, so sei es weit besser, die Ernennung der Offiziere den Truppen zu überlassen. Die Motion sei daher nur als eine eventuelle zu betrachten. Immerhin werde darauf aufmerksam gemacht, dass von massgebender Seite immer weitergehende Anforderungen an Zeit und Geldbeutel des einzelnen Mannes gestellt werden, womit zusammenhänge, dass das Offizierskorps sich hauptsächlich aus städtischen Elementen rekrutiere und bei den Beförderungen diese letzteren auch in erster Linie berücksichtigt werden. Dieser Benachteiligung des ländlichen Elementes entgegenzutreten, sei ein Motiv der Motion.

Seitens des Bundesrates erklärte der damalige Chef des Militärdepartements, Herr Hanser, dass die Motion Müller angesichts ihres unpräjudizierlichen und konsultatorischen Charakters von ihm acceptiert werde. Auch die entschiedensten Gegner einer Centralisation müssen anerkennen, dass trotz der grossen Fortschritte, welche die letzten 15 Jahre gebracht hätten, immerhin noch weitere Fortschritte zu machen seien. Über die Mittel zur Abhülfe der Übelstände, welche letztere hauptsächlich in der Art und Weise der Formation der Truppenkörper und in der Wahl und Zuteilung der Offiziere liegen, wo die kantonalen Grenzpfähle überall schädlich in den Weg treten, könne man verschiedener Ansicht sein, aber eine Verständigung hierüber sei

durchaus nicht ausgeschlossen. Können die nötigen Reformen ohne Verfassungsänderung eingeführt werden, um so besser. Dagegen müsse der Bundesrat der Motion Python entgegentreten, weil er sie, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung, a priori als unannehmbar und verwerflich, weil mit den Begriffen der militärischen Hierarchie und Disziplin unvereinbar, bezeichnen müsse.

Über die hierauf folgende Abstimmung ist im Protokoll des Nationalrates, dessen Ausführungen wir im vorstehenden gefolgt sind, folgendes zu lesen: „Die Motion Python fällt (nach den Erklärungen der Motionssteller) ausser Betracht. In der Abstimmung über die Motion Müller wird in einer ersten eventuellen Abstimmung der ursprünglichen Fassung gegenüber dem Redaktionsvorschlage des Herrn Geilinger mit 56 gegen 47 Stimmen der Vorzug gegeben, und diese Fassung sodann in einer zweiten eventuellen Abstimmung dem Antrage des Herrn Thélin gegenüber mit 63 gegen 35 Stimmen festgehalten. Endlich wird, in definitiver Abstimmung, die Motion mit 72 gegen 26 Stimmen erheblich erklärt.“

Der Bundesrat hat inzwischen diese vom Nationalrat geschlossene Motion keineswegs aus den Augen verloren.

In den Jahren 1889 und 1890 handelte es sich indessen um die Einführung des neuen Infanteriegewehres und des rauchschwachen Pulvers, Massnahmen, welche unser Militärdepartement in hohem Grad in Anspruch nahmen. Gleichzeitig wurde für die Kavallerie ein Centralremontendepot geschaffen und behufs Vermehrung des Bestandes an zugerittenen Offizierspferden die Pferde-regieanstalt erweitert.

In der Folge sodann haben wir uns der Erwägung nicht verschliessen können, dass angesichts der Möglichkeit ernsterer europäischer Verwicklungen in erster Linie die Herstellung der Kriegsbereitschaft unserer Armee anzustreben und diejenigen Organisationen ins Leben zu rufen waren, welche vor allen Dingen nötig erscheinen zu einer kraftvollen und erfolgreichen Verteidigung des Landes.

In diesem Sinne wurde das Bundesgesetz über die Errichtung der Armeekorps erlassen, welches dazu bestimmt ist, der Armee in der Hand des Oberbefehlshabers einen festen innern Halt zu geben und eine ausgiebigere und zweckmässigere Verwendung der Specialwaffen zu ermöglichen. Im Hinblick auf denselben Zweck wurde durch Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1891 eine ständige Landesverteidigungskommission eingesetzt. Ein Bundesgesetz ordnete die Errichtung von Radfahrerkorps an. Am 29. Januar 1892 erliessen die Räte den Bundesbeschluss betreffend die Kriegsbereitschaft der Armee, der namentlich eine beträchtliche Vermehrung der Munitionsbestände und die Anlegung von Kriegsreserven an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Schuhen bezweckte. Gleichzeitig wurde an die Errichtung von Armeeproviandmagazinen geschritten. Der Grenzschutz wurde militärisch organisiert und die Notmunition eingeführt. Die Dislokation des Kriegsmaterials wurde im Interesse rascherer Mobilisierung durchwegs revidiert, in Altdorf ein Rohgeschossdepot und eine Laborierwerkstätte errichtet, das Territorial- und Etappenwesen reorganisiert, der Landsturm bewaffnet und ausgerüstet und die Instruktion desselben gesetzlich geordnet. Auch die Specialabteilungen des unbewaffneten Landsturms sind infolge einer Verordnung des Bundesrates vom 13. Februar 1894 organisiert worden. Zur Vervollständigung unseres Befestigungssystems auf dem Gotthard wurden die Befestigungen im untern Rhonethal angelegt und inzwischen die Organisation der Verwaltung und Verteidigung der sämtlichen Befestigungswerke geschaffen. Die Kavallerie wurde mit einem neuen Karabiner kleinen Kalibers bewaffnet, ihre Rekrutierung vermehrt und behufs Ver-

stärkung ihrer Gefechtskraft den Räten ein Antrag zur Einführung von Maschinengewehren unterbreitet. Das Gepäck der Kavallerie wurde wesentlich vereinfacht und erleichtert. Die Infanterie und Kavallerie erhielten neue, den heutigen Anforderungen entsprechende Reglemente. Das Instruktionkorps der verschiedenen Waffen wurde angemessen vermehrt und die ökonomische Situation der Instruktoren etwelchermassen verbessert. Für eine zweckmässigere Beschuhung der Truppen wurde durch Einführung eines neuen, den Ansprüchen nach allen Richtungen genügenden Schuhmodells und durch Abgabe der Schuhe zu wesentlich reduzierten Preisen an den Wehrmann gesorgt. Als Ergänzung des Pensionsgesetzes wurde die Versicherung des Wehrmannes gegen Unfall eingeführt. Durch Verordnung vom 28. Dezember 1894 wurden die Truppenverbände der Specialwaffen neu organisiert und deren Zuteilung an die Divisionen und Armeekorps festgestellt. Und endlich wurde auf Grund dieser Verordnung eine neue Mobilmachungsverordnung erlassen.

Durch diese und eine grosse Anzahl anderer nicht minder wichtiger Massnahmen, welche ausnahmslos dasselbe Ziel, die Herstellung der Kriegsbereitschaft, verfolgten, sollte vorerst den dringendsten Bedürfnissen für den Kriegsfall Genüge geleistet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die grossen Manöver 1894 in Böhmen und Ungarn. Teilweise umgearbeiteter Sonder-Abdruck der Manöverberichte der „Reichswehr.“

Mit 2 Karten. Wien 1895. Preis Fr. —.—.

Die österreichischen Manöver der letzten Jahre haben überall grosses Interesse hervorgerufen, weil man dort zum ersten Male Übungen im Armeeverbande vornahm und die dabei gemachten Erfahrungen auch anderwärts Nachahmung veranlassten. Die Manöver von 1894 sind nun allerdings nicht in dem Umfange angelegt worden, wie die bekannten Günser Manöver, immerhin waren auch diesmal Massen von ca. 84 Bataillonen, 40 Schwadronen und 150 Geschützen zugezogen worden.

Was die österreichischen Herbstübungen ganz besonders interessant macht, ist der Umstand, dass man den Parteien genügend Raum und Zeit zur Verwendung der zahlreichen Kavallerie für den Aufklärungsdienst und überdies den höhern Kommandierenden grosse Bewegungsfreiheit lässt, so dass sie schon im Anmarsche zu den Manövern eine intensive Thätigkeit entwickeln müssen.

Die vorliegenden Berichte der „Reichswehr“ sind gut geschrieben, geben in Verbindung mit den Karten ein anschauliches Bild der Übungen und sind in der Kritik massvoll, ohne jedoch des Salzes zu entbehren. Ausser dem eigentlichen Berichte über die Übungen sind noch mannigfache Notizen und Bemerkungen über Ausrüstung, Verpflegung u. s. w. in dem Buche enthalten, so dass es einen guten Einblick in die gesamten Verhältnisse der österreichischen Manöver gewährt und zu nützlichen Vergleichen anregt.

C. H. E.

Eidgenossenschaft.

— (Personalveränderungen.) Herr Geniemajor Ch. Fermaud, in Petit-Lancy, Kanton Genf, wird auf sein Gesuch zur Infanterie versetzt und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung stehenden Offiziere eingereiht.

Dem Gesuch des Herrn Oberstlieutenant C. W. Tobler in St. Gallen um Enthebung als Kommandant des Infanterieregiments Nr. 26 Landwehr, sowie als Ersatzmann des Divisionsgerichtes VII wird entsprochen.

Herr Hauptmann Kräutler, Charles Benjamin, Adjutant des Füs.-Bataillons Nr. 2 A. in Lausanne, wird zum Major der Infanterie ernannt und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation dem Bundesrate zur Verfügung gestellten Offiziere eingereiht.

Herr Justizoberlieutenant Moos, Joseph, in Zug, wird zum Hauptmann befördert.

Inventärkontrollleur des eidg. Oberkriegskommissariates: Herr Verwaltungsmajor Leo Mugglin, von Sursee, z. Z. Revisor auf dem Rechnungsbureau des Oberkriegskommissariates.

— (Ueber die Rekrutenschulen der Infanterie 1894) sagt der Bericht des eidg. Militärdepartements: In der III. und V. Division fanden je drei, in den übrigen je zwei Rekrutenschulen statt; versuchsweise wurde bei der I. und VI. Division je eine Schule aus sechs Kompagnien mit doppeltem Bataillonskadre gebildet. Gleich wie 1893 wurden die Lehrerrekruuten in die Rekrutenschulen ihrer Kreise einberufen und hinsichtlich ihrer Eignung zur Ertheilung des Turnunterrichtes von Fachexperten geprüft. Von 223 Lehrerrekruuten wurden 96 = 43% (1893 = 46%) als noch nicht genügend hierfür befähigt erklärt. 79 Büchsenmacherrekruuten bestanden zuerst ihre infanteristische Instruktion in einer Infanterierekrutenschule während 30 Tagen und erhielten unmittelbar hernach während 17 Tagen ihre fachtechnische Ausbildung in der Waffenfabrik Bern.

In die sämtlichen Rekrutenschulen waren im ganzen 12,918 Rekruten (721 mehr als im Vorjahre) eingerückt, von welchen 12,391 ansexerziert und 527 vor beendigter Instruktion entlassen wurden.

Zu den Schützen wurden 947 Rekruten ausgezogen. 2012 Mann = 16,2% aller Rekruten (1893 = 15,7%) erhielten Anerkennungskarten für gute Leistungen im Schiessen; an 1246 Füsilierrekruuten = 10,9% (1893 = 9,2%) wurden Schützenabzeichen ausgeteilt.

Den grössten Bestand an Rekruten hatte die I. Division mit 1704 Mann, den kleinsten die V. Division mit 1325 Mann. Die durchschnittliche Stärke einer Schule betrug 688 (1893 = 725) Rekruten; die stärkste Frequenz hatten von normal mit 4 Kompagnien formierten Schulen die ersten Schulen der IV. mit 926 und der II. Division mit 858 Rekruten, die schwächste die dritte Schule der V. Division mit 401 Rekruten; die Differenz zwischen der grössten und der kleinsten Schule betrug 525 Mann.

Eine Stärke von 900 und mehr Rekruten hatte bis jetzt noch keine Schule besessen; mit solchen Beständen ist es aber fast unmöglich, den Rekruten noch eine genügende Ausbildung zum Soldaten zu geben, da aus Mangel an Kadres zu grosse Unterrichtsklassen gebildet werden müssen und das Instruktionspersonal zur Leitung und Überwachung des Unterrichtes bei weitem nicht ausreicht. Die kleinern Rekrutenschulen von 400 bis 600 Mann haben nach den Berichten entschieden bessere Resultate in der Ausbildung der Rekruten gegeben als die um ein Drittel grössern oder gar doppelt so starken Schulen. Der Versuch, in einer Schule 6 Kompagnien zu formieren, wodurch eine Rekrutenkompagnie nicht mehr als 120 bis 150 statt über 200 Rekruten erhielt,